

BGer 7B 802/2023 vom 16. November 2023

Bundesgericht, 2023-11-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_802_2023

FR: TF 7B 802/2023 du 16 novembre 2023

IT: TF 7B 802/2023 del 16 novembre 2023

Regeste

Einstellung; Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Am 24. Oktober 2022 erstattete die Beschwerdeführerin bei der Regionalen Staatsanwaltschaft Oberland Strafanzeige gegen das Grundbuchamt Oberland, Dienststelle Frutigen, wegen mutmasslichen Betrugs und Urkundenfälschung im Amt. Am 15. November 2022 wurde das Verfahren eingestellt. Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Obergericht des Kantons Bern mit Beschluss vom

E. 5

Die Beschwerde enthält weder Anträge noch eine eigentliche Begründung. Der angefochtene Beschluss mag zwar Auslöser der Beschwerde gewesen sein, doch eine materielle Auseinandersetzung mit den Erwägungen der Vorinstanz erfolgt nicht. Die weitschweifigen Ausführungen entsprechen vielmehr einem Rundumschlag, insbesondere gegen den Rechtsstaat, die Justiz und den am Scheidungsverfahren der Beschwerdeführerin beteiligten Akteure. Erwähnung findet etwa die angebliche "Brutalität der Schweizer Justiz", dass Amtsträger "jegliche VERANTWORTUNG von sich weisen" würden, "Richter und Staatsanwälte und Anwälte und Minister (...) tagtäglich Menschenrechtsbrüche" begingen und dass "die Richterin B. _____" der Beschwerdeführerin die Wohnung in U. _____ "genommen und [sie] obdachlos und mittellos gemacht" habe. Durch die Scheidung habe sie nicht nur die besagte Wohnung durch "rechtswidrige Enteignung" verloren, sondern auch ihre Kinder, ihre Arbeitstelle in ihrer eigenen Stiftung sowie ihr Haus in V. _____ und ihre Wohnung in W. _____. Ferner seien Scheidungen "ein Verbrechen, welches der STAAT an Kindern" begehe, dies müsse endlich einmal grundsätzlich festgehalten werden. Die Schweiz verstosse in ihrem Fall "in jeder Hinsicht gegen die Menschenrechtskonvention". Die Beschwerdeführerin "fordert" alsdann die sofortige Freilassung von Julian Assange, hält fest, "die Abschaffung aller Gefängnisse und Psychiatrien muss eine SELBSTVERSTÄNDLICHKEIT sein" und schlägt ein neues "funktionierendes System" vor, um Abhilfe zu verschaffen: "das global-local law system". In diesem Sinn erstrecken sich die Ausführungen über 26 Seiten. Die Beschwerdeführerin erkennt selbst, dass ihr möglicherweise vorgehalten werden müsse, ihre Beschwerde würde "am Thema vorbei auf den Beschluss BK 22 479 antworten" (Beschwerde S. 12). Dies trifft zu. Der Eingabe der Beschwerdeführerin lässt sich nicht ansatzweise entnehmen, dass und inwiefern der angefochtene Beschluss - mit welchem die Vorinstanz mit ausführlicher Begründung die Rechtmässigkeit der Einstellungsverfügung vom 15. November 2022 darlegt - gegen das geltende Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen soll. Ferner mangelt es der Beschwerde an einer Begründung, weshalb der

Beschwerdeführerin Zivilforderungen zustehen sollen und sie als Privatklägerin im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG zur Beschwerde berechtigt sein soll. Angesichts der beschuldigten Partei - das Grundbuchamt Oberland, Dienststelle Frutigen, bzw. die für dieses handelnden natürlichen Personen - ist dies auch nicht ersichtlich, wären doch allfällige Forderungen gegen diese öffentlich-rechtlicher Natur (vgl. Art. 1 Abs. 3 und Art. 100 ff. des Personalgesetzes des Kantons Bern, BSG 153.01). Insgesamt genügt die Beschwerde den Begründungsanforderungen offensichtlich nicht.

E. 6

Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung ist wegen offensichtlicher Aussichtslosigkeit der Beschwerde abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Den finanziellen Verhältnissen der Beschwerdeführerin ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.